

Rentenzahlung an Berechtigte im Ausland





Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon (0 30) 8 65-1, Telefax: (0 30) 86 52 72 40
Internet: www.bfa-berlin.de
E-Mail: bfa@bfa-berlin.de
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: Vordruck Leitverlag GmbH Berlin

(09658/01 - 50)

54022 (bisher 3.9127)
66. Aufl. - 07/01 - 20 000 - A (ab 66. Aufl.)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Das finden Sie in dieser BfA-Information	Seite 1
Ein Wort voraus	Seite 3
Allgemeines	Seite 3
Vorübergehender Aufenthalt im Ausland	Seite 4
Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland	Seite 4
1. Einschränkungen bei der Gewährung von Leistungen	Seite 4
2. Feststellung und Berechnung der Auslandsrente	Seite 6
3. Wichtiger Hinweis für Auslandsrentner	Seite 10
Die Auslandsrente für Deutsche und den Deutschen gleichgestellte Ausländer	Seite 11
1. Die Auslandsrente für Deutsche	Seite 11
1.1 Auswanderung nach dem 18.05.1990 oder Geburt des Versicherten nach dem 18.05.1950	Seite 11
1.2 Auswanderung vor dem 19.05.1990 und Geburt des Versicherten vor dem 19.05.1950	Seite 13
1.3 Zu- und Abschläge in der Rentenberechnung	Seite 14
2. Den Deutschen gleichgestellte Ausländer	Seite 15
Die Auslandsrente für Ausländer	Seite 17
1. Allgemeines zur Berechnung	Seite 17
2. Darstellung der Berechnung	Seite 17
3. Beitragserstattung	Seite 18
Auswanderung als Rentner	Seite 18
Besondere Ermessensleistungen für Verfolgte des National- sozialismus und ihre Hinterbliebenen	Seite 20
1. Allgemeines	Seite 20
2. Berechtigter Personenkreis und Umfang der Zahlung	Seite 20
3. Zahlungsumfang	Seite 21

Durchführung der Rentenzahlung	Seite 22
Besondere Bestimmungen für Rentenbezieher	Seite 23
Mitteilungspflicht und einzureichende Unterlagen für Rentenbezieher	Seite 24

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Ein Wort voraus

Aus dieser Information erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Ihnen die Rente bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gezahlt werden kann. Falls Sie sich dort aufhalten oder falls Sie Ihren Aufenthalt dorthin verlegen wollen, sollten Sie sich anhand dieser Ausführungen gründlich darüber informieren, ob und in welcher Höhe Ihnen eine Rente zusteht.

Bitte **beachten Sie**, dass sich auch eine bereits bewilligte Rente bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland mindern oder sogar wegfallen kann. Versicherte sollten sich daher schon vor einem Entschluss zur Auswanderung nach ihren Ansprüchen im Einzelfall erkundigen.

Voraussetzung für die Rentenzahlung ist natürlich, dass Sie überhaupt Anspruch auf eine Rente haben. Hierauf können wir im Rahmen dieser Information leider nicht eingehen. Näheres erfahren Sie aus den BfA-Informationen Nr. 5 – Renten an Versicherte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit; Nr. 6 – Renten an Versicherte, Altersrente und Nr. 7 – Renten an Hinterbliebene, Erziehungsrente.

Allgemeines

Bei einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden kurz „Bundesgebiet“) wird die Rente stets aus allen rentenrechtlichen Zeiten gezahlt. Hält sich ein Rentenberechtigter jedoch im Ausland auf, so finden besondere Vorschriften Anwendung, die die Gewährung und Berechnung der Auslandsrente regeln. Diese Vorschriften sind in den §§ 110 - 114, 270b - 272 und 317 - 319 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) sowie den §§ 18, 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) enthalten.

Die Höhe der Rente hängt zunächst einmal davon ab, ob es sich bei dem Aufenthalt im Ausland um einen vorübergehenden oder einen dauernden, das Gesetz spricht hier von einem gewöhnlichen Aufenthalt, handelt. Während die Auslandsrentenvorschriften bei einem vorübergehenden Aufenthalt keine Einschränkungen vorsehen, hängt die Höhe der Auslandsrente bei einem dauernden Aufenthalt im Ausland u.a. von der Staatsangehörigkeit des Rentenberechtigten und der Art der zurückgelegten Versicherungszeiten ab.

Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bestehen keine Zahlungsbeschränkungen. Die Inlandsrente wird uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet also beibehalten wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Rentner beschuhalber das Bundesgebiet verlässt, im Süden überwintert oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen keine strengen Anforderungen an den Nachweis gestellt.

Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

1. Einschränkungen bei der Gewährung von Leistungen

1.1 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Diese Leistungen werden nur unter erschwerten Bedingungen zuerkannt. Bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet ist verminderte Erwerbsfähigkeit u.a. auch dann anzuerkennen, wenn für einen Berechtigten mit einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Arbeitsmarktsituation ist bei Berechtigten im Ausland ohne Bedeutung, d.h. sie können eine Rente nur erhalten, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit allein auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Entsprechendes gilt für andere Renten, bei denen das Vorliegen einer Erwerbsminderung Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist (z.B. Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit). Bei **Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit** besteht die Einschränkung, dass diese Leistung nur zusteht, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts im Bundesgebiet ein Anspruch bestanden hat.

Die genannten Einschränkungen wirken sich nicht aus, wenn sich der Berechtigte in einem Staat aufhält, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung über soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Voraussetzung ist, dass die betreffende Vereinbarung eine Vorschrift enthält, die den Aufenthalt im anderen Vertragsstaat dem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland für den Erwerb von Leistungsansprüchen gleichstellt und keine Regelungen enthält, die die Zahlung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit einschränken. Entsprechendes gilt für andere Renten, bei denen das Vorliegen einer Erwerbsminderung Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist (z.B. Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit). Derartige Regelungen bestehen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR -

(Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) sowie zu Bosnien-Herzegowina, Israel, Bundesrepublik Jugoslawien, Marokko, Mazedonien und Tunesien. Bei den Abkommen mit Bulgarien, Chile, Japan, Kanada, Kroatien, Polen, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, Slowenien, der Türkei und Ungarn ist trotz Gebietsgleichstellung eine Leistung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur möglich, wenn diese ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht.

Weitere Besonderheiten gelten für Verfolgte des Nationalsozialismus (siehe hierzu Abschnitt „Besondere Ermessensleistungen für Verfolgte des Nationalsozialismus und ihre Hinterbliebenen“).

Versicherte, die bis zum 31.12.1983 eine Beitragszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben und die wegen ihres Auslandsaufenthalts bzw. nach Verlegung des Aufenthalts in das Ausland keine Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung mehr zahlen, können sich den Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nur durch eine laufende Zahlung freiwilliger Beiträge erhalten. In Fällen, in denen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen, kann nämlich nur dann ein Anspruch geltend gemacht werden, wenn vom **01.01.1984** bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit Beitragszeiten oder bestimmten anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, so u.a. nach deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegte Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten, Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992. Bei Aufenthalt im Ausland können Sie daher den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ggf. nur durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge aufrechterhalten. Näheres über die freiwillige Versicherung bei Auslandsaufenthalt enthält die BfA-Information Nr. 20.

1.2 Beitragszuschuss

Ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung wird bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nicht gezahlt.

2. Feststellung und Berechnung der Auslandsrente

Für die Erfüllung der jeweiligen Wartezeit - das ist die Mindestversicherungszeit, die für den Erwerb eines Rentenanspruchs zurückgelegt sein muss - werden wie bei einem Aufenthalt im Inland sämtliche anrechenbaren Zeiten herangezogen. Insoweit ergeben sich bei einem Aufenthalt im Ausland keine Besonderheiten. Anders sieht es jedoch bei der Berechnung der Rente aus.

Die Rente kann infolge des Auslandsaufenthalts niedriger sein als bei Aufenthalt im Inland, sie kann aber auch in gleicher Höhe zustehen oder in besonderen Fällen sogar gänzlich entfallen. Das Ergebnis hängt vom Einzelfall ab, und zwar u.a. von der Staatsangehörigkeit, dem Zeitpunkt der Auswanderung und von der Tatsache, in welchen Gebieten die anrechenbaren Beitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Grundsätzlich wird die Auslandsrente nur aus Beiträgen im Bundesgebiet berechnet. Aus Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes und aus beitragsfreien Zeiten erfolgt eine - volle oder anteilmäßige - Rentenzahlung nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.

Bevor wir die Feststellung der Auslandsrente näher erläutern, einige generelle Bemerkungen zur Rentenberechnung:

Die Höhe der Rente wird durch die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte bestimmt. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten wird der jährliche individuelle Verdienst des Versicherten mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten in dem betreffenden Jahr verglichen. Freiwillige Beiträge werden hierbei in Entgelte umgerechnet. Entspricht der individuelle Verdienst des Versicherten in einem Kalenderjahr genau dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten, so erhält er hierfür einen Entgeltpunkt. Bei einem niedrigeren Verdienst erhält er entsprechend weniger und bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr Entgeltpunkte. Beitragsfreie Zeiten, wie Ersatz- oder Anrechnungszeiten werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Diese Bewertung richtet sich - vereinfacht ausgedrückt - nach der durchschnittlichen Beitragsleistung während des gesamten Versicherungslebens, das ist der Zeitraum, für den der Versicherte Beiträge hätte zahlen können (belegungsfähiger Zeitraum).

Die Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (ab Januar 2002 = 25,31406 EUR) ergibt die Monatsrente. Bei 30 Entgeltpunkten würde also die Monatsrente 759,42 EUR (30 x 25,31406 EUR) betragen.

Hinweis

Bis zur Angleichung des ostdeutschen an das westdeutsche Rentenniveau sind die Entgeltpunkte aufzuteilen, und zwar in Entgeltpunkte, die mit dem aktuellen Rentenwert bewertet werden und in Entgeltpunkte (**Ost**), die nur mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) berücksichtigt werden. Dieser beträgt ab Januar 2002 = 22,06224 EUR. Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist **bei Aufenthalt im Ausland** für

- Beitragszeiten in den neuen Bundesländern (siehe Ziffer 2.1.1.1) und
 - Reichsgebiets-Beitragszeiten (siehe Ziffer 2.1.1.2)
- maßgebend, wenn der Versicherte
- nach dem 18.05.1990 ausgewandert ist oder
 - vor dem 19.05.1990 direkt aus den neuen Bundesländern in das Ausland ausgewandert oder geflüchtet ist, ohne zuvor einen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der „alten“ Bundesrepublik Deutschland begründet zu haben.

Ist ein Versicherter zunächst in das „alte“ Bundesgebiet übersiedelt und - was in den meisten Fällen zutrifft - von dort vor dem 19.05.1990 ausgewandert, werden auch die Beiträge in den neuen Bundesländern und im Reichsgebiet mit dem aktuellen Rentenwert von 25,31406 EUR abgegolten.

Beitragszeiten im „alten“ Bundesgebiet werden stets mit dem höheren aktuellen Rentenwert von zurzeit 25,31406 EUR abgegolten. Entsprechendes gilt für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (siehe Ziffer 2.1.1.2). Eine Ausnahme gilt nur bei Entgeltpunkten für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, die nur auf Grund von Entgeltpunkten (Ost) zusätzlich berücksichtigt werden. Sie fließen in den Entgeltpunkte Stamm (Ost) ein.

Sofern Ihnen unklar ist, ob die von Ihnen zurückgelegten Zeiten den Entgeltpunkten „West“ oder den Entgeltpunkten (Ost) zuzuordnen sind, empfehlen wir Ihnen, sich mit der BfA in Verbindung zu setzen.

2.1 Aufteilung des Versicherungsverlaufes

Wie bereits erwähnt, können bei der Auslandsrente nicht sämtliche rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Entscheidend für die Höhe der Auslandsrente ist u.a., in welchem Umfang Beitragszeiten im Bundesgebiet und außerhalb des Bundesgebietes

zurückgelegt wurden und ob Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) zu berücksichtigen sind. Hiervon ist auch die Frage abhängig, in welchem Umfang Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten in der Auslandsrente angerechnet werden können. Damit Sie die in Ihrer Auslandsrente zu berücksichtigenden Versicherungszeiten anschließend selbst zusammenstellen können, sagen wir Ihnen zunächst einmal, was Beitragszeiten im Bundesgebiet bzw. außerhalb des Bundesgebietes sowie Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz sind und was man unter beitragsfreien Zeiten versteht.

2.1.1 Beitragszeiten

2.1.1.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Pflichtbeiträge sind Bundesgebiets-Beiträge, wenn sie für eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Gebiet der **heutigen** Bundesrepublik Deutschland gezahlt worden sind. Beitragszeiten in den neuen Bundesländern sind daher ebenso wie Beiträge in der ursprünglichen Bundesrepublik Deutschland ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Lagerung Bundesgebiets-Beiträge.

Zu den Bundesgebiets-Beiträgen zählen ferner die anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland.

Freiwillige Beiträge sind Bundesgebiets-Beiträge, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hatte.

2.1.1.2 Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die Reichsgebiets-Beiträge gezahlt wurden oder für die Beiträge nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

Reichsgebiets-Beiträge

sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z.B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.

Beiträge nach dem Fremdrentengesetz

sind Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z.B. in Ungarn). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

2.1.2 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen - ohne dass Beiträge gezahlt wurden - Vertriebene im Sinne des § 1 Bundesvertriebenengesetz nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, in der Bundesrepublik Jugoslawien, Albanien und China oder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 in den alten Bundesländern geltenden Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

2.1.3 Beitragsfreie Zeiten

2.1.3.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Versicherte auf Grund bestimmter Tatbestände, die in seinem persönlichen Bereich liegen, an der Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung.

2.1.3.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beiträge, in denen der Versicherte auf Grund außergewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, vor dem 01.01.1992 an einer Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören z.B. der frühere Reichsarbeitsdienst und die Militärflichtzeit, die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Kriegsgefangenschaft, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 sowie die Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1946.

2.1.3.3 Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Rente wegen Todes den rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, bei Renten wegen Todes mit dem Tode des Versicherten. Die Zurechnungszeit wird bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, danach bis zum vollendeten 60. Lebensjahr stufenweise geleistet.

2.1.4 Berücksichtigungszeiten

Derartige Zeiten entstehen bei einem Elternteil für die Erziehung eines Kindes im Inland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr.

2.2 Staatsangehörigkeit oder sonstiger Status des Berechtigten

Die Höhe der Auslandsrente hängt nicht nur von der Art der zurückgelegten Zeiten, sondern auch von der Staatsangehörigkeit oder dem sonstigen Status des Berechtigten ab. Die Auslandsrentenvorschriften enthalten nämlich unterschiedliche Regelungen für Deutsche und für Ausländer. Auf Grund besonderer über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten geschlossen hat, sind bestimmte Ausländer (siehe Abschnitt „Die Auslandsrente für Deutsche und den Deutschen gleichgestellte Ausländer“, Ziffer 2.) den Deutschen gleichgestellt. Entsprechendes gilt für bestimmte Verfolgte des Nationalsozialismus (siehe Abschnitt „Besondere Ermessensleistungen für Verfolgte des Nationalsozialismus und ihre Hinterbliebenen“).

3. Wichtiger Hinweis für Auslandsrentner

Im Gegensatz zum nachfolgend dargestellten jetzigen Recht konnten bei Rentenfällen vor dem 01.01.1992 Beitragszeiten in den neuen Bundesländern nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen entweder voll oder anteilig in der Auslandsrente berücksichtigt werden. Rentner, die eine Auslandsrente beziehen, in der die in den neuen Bundesländern zurückgelegten Zeiten nach dem bisherigen Recht entweder überhaupt nicht oder nur zum Teil abgegolten werden, können die Neufeststellung ihrer Rente beantragen.

Die Auslandsrente für Deutsche und den Deutschen gleichgestellte Ausländer

1. Die Auslandsrente für Deutsche

Die Auslandsrentenvorschriften unterscheiden zwischen Personen, die

- vor dem 19.05.1990 ausgewandert sind **und** vor dem 19.05.1950 geboren wurden
- und
- Personen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Für den ersten Personenkreis sind die Regelungen günstiger (siehe 1.2).

Bei Hinterbliebenenrenten muss die Voraussetzung „Auswanderung vor dem 19.05.1990“ von dem Hinterbliebenen erfüllt werden.

1.1 Auswanderung nach dem 18.05.1990 oder Geburt des Versicherten nach dem 18.05.1950

Die Auslandsrente ist zunächst aus den Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beiträge (siehe hierzu Abschnitt „Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland“, Ziffer. 2.1) zu berechnen. Aus Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und aus Beschäftigungszeiten ist eine Auslandsrente nicht zu zahlen. Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten werden in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die zahlbaren Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge zu allen Entgeltpunkten für Beiträge einschließlich der Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen. Eine **Vollzahlung** der Rente in das Ausland ist somit nur dann möglich, wenn **ausschließlich** Bundesgebiets-Beiträge zurückgelegt wurden. Soweit auch Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen, kann die Auslandsrente nur in vermindertem Umfang gezahlt werden. Diese Auswirkungen soll das nachstehende Beispiel verdeutlichen.

Angenommen, es sind folgende rentenrechtliche Zeiten in Ihrer Rente zu berücksichtigen:

von 1944 bis 1948	=	4,5000	Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst und Gefangenschaft)
von 1950 bis 1967	=	17,0000	Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz
von 1970 bis 1980	=	11,0000	Entgeltpunkte für Bundesgebiets- Beiträge in Köln
		<hr/>	
insgesamt:		<u>32,5000</u>	Entgeltpunkte

Die Inlandsrente würde unter Anwendung des ab Januar 2002 geltenden aktuellen Rentenwertes von 25,31406 EUR ($25,31406 \times 32,5000$) = 822,71 EUR betragen.

Bei der **Auslandsrente** sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge	=	11,0000
Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten im Verhältnis der Entgeltpunkte für Bundesgebiets- Beiträge zu allen Entgeltpunkten für Beiträge ($4,5000 \times 11,0000 : 28,0000$)	=	<u>1,7679</u>
		<hr/>
insgesamt:		<u>12,7679</u>

Die Auslandsrente beträgt somit ($25,31406 \times 12,7679$) = 308,02 EUR.

Wie kann ich meine Auslandsrente erhöhen?

Das Verhältnis, in dem beitragsfreie Zeiten in der Auslandsrente zu berücksichtigen sind, lässt sich durch eine **freiwillige Versicherung** verbessern. Sie erzielen also außer der Erhöhung der Rente durch die freiwilligen Beiträge selbst eine zusätzliche Rendite. Ob die Rendite interessant ist, hängt vor allem von der Anzahl der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten ab.

Wer zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist und wie diese bei einem Aufenthalt im Ausland durchzuführen ist, sagt Ihnen die BfA-Information Nr. 20 – Die freiwillige Versicherung beim Aufenthalt im Ausland.

Unterstellen wir einmal, Sie zahlten in dem vorangestellten Beispiel für 2001 freiwillige Beiträge in Höhe von monatlich 500,00 DM, dann entspricht der gezahlte Beitrag von 6.000,00 DM einem jährlichen Entgelt von 31.413,61 DM ($6.000 \times 100 : 19,1$).

Unter Zugrundelegung des vorläufigen Durchschnittsverdienstes von 54.684,00 DM für das Jahr 2001 erhalten Sie hierfür 0,5745 Entgeltpunkte. Die Auslandsrente würde sich in diesem Fall wie folgt erhöhen:

Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge	=	11,5745
Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten (4,5000 x 11,5745 : 28,5745)	=	<u>1,8228</u>
	insgesamt:	<u><u>13,3973</u></u>

Die Auslandsrente beträgt somit $(25,31406 \times 13,3973) = 339,14$ EUR.

Bei dieser Berechnung wurde eine etwaige höhere Bewertung der beitragsfreien Zeiten, die sich durch die höhere durchschnittliche Beitragsleistung im belegungsfähigen Zeitraum ergeben könnte, nicht berücksichtigt.

1.2 Auswanderung vor dem 19.05.1990 und Geburt des Versicherten vor dem 19.05.1950

Für Versicherte, die vor dem 19.05.1990 das 40. Lebensjahr vollendet haben und vor diesem Zeitpunkt in das Ausland ausgewandert sind, enthält das Gesetz günstigere Regelungen. Bei diesen Personen sind Entgeltpunkte für Beitragszeiten **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen Umfang zu berücksichtigen, in dem Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten vorliegen. Entgeltpunkte für **beitragsfreie Zeiten** sind in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die „zahlbaren“ Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen. Auch diese Auswirkungen wollen wir Ihnen unter Zugrundelegung des unter 1.1 erwähnten Beispiels (Inlandsrente = 822,71 EUR) erläutern.

Die Auslandsrente berechnet sich wie folgt:

Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge	=	11,0000
Entgeltpunkte für Beiträge nach dem Fremdrentengesetz = 17,0000, begrenzt auf die Höhe der Bundesgebiets-Beiträge	=	11,0000
Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten (4,5000 x 22,0000 : 28,0000)	=	<u>3,5357</u>
	insgesamt:	<u><u>25,5357</u></u>

Auslandsrente $(25,31406 \times 25,5357) = 646,41$ EUR.

Die Zahlung **freiwilliger** Beiträge ist in Fällen der vorstehenden Art besonders zu empfehlen, weil hierdurch zum einen eine höhere Abgeltung von Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb des Bundesgebietes erreicht wird und zum anderen der Verhältniswert für die Abgeltung von Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten verbessert wird.

Die Zahlung freiwilliger Beiträge von monatlich 500,00 DM bzw. 6.000,00 DM jährlich für 2001 - wie unter 1.1 dargestellt - würde sich in diesem Fall wie folgt auswirken:

Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge (11,0000 + 0,5745)	=	11,5745
Entgeltpunkte für Beiträge nach dem Fremdrentengesetz = 17,0000, begrenzt auf die Höhe der Bundesgebiets-Beiträge	=	11,5745
Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten (4,5000 x 23,1490 : 28,5745)	=	<u>3,6456</u>
	insgesamt:	<u><u>26,7946</u></u>

Auslandsrente (25,31406 x 26,7946) = 678,28 EUR.

1.3 Zu- und Abschläge in der Rentenberechnung

Die persönlichen Entgeltpunkte werden außerdem aus den sich aus Zuschlägen oder Abschlägen aus einem durchgeführten **Versorgungsausgleich** ergebenden Entgeltpunkten ermittelt. Die sich aus Zuschlägen ergebenden Entgeltpunkte fließen ohne Einschränkungen in die Auslandsrente ein. Der Bonus ist somit voll in der Auslandsrente zu honorieren. Die Zuschläge an Entgeltpunkten zum Ausgleich des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente, aus geringfügiger Beschäftigung, aus Wertguthaben, die nicht im Rahmen einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden konnten, und für Witwen- und Witwerrenten bei Kindererziehung fließen ebenfalls ohne Einschränkung in die Auslandsrente ein.

Abschläge an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich werden dagegen nur dann in voller Höhe herangezogen, soweit sie auf Bundesgebiets-Beiträge entfallen. Entfallen die Entgeltpunkte auch auf andere rentenrechtliche Zeiten (z.B. beitragsfreie Zeiten, Fremd- oder Reichsgebiets-Beitragszeiten), so werden diese nur in dem gleichen Verhältnis berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte für die genannten Zeiten in der Auslandsrente abgegolten werden. Ein Abschlag an Entgeltpunkten, der auf Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz entfällt, wird nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung, des **Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten** werden ausschließlich Bundesgebiets-Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten im Inland ohne Einschränkungen berücksichtigt; die beitragsfreien Zeiten, die Reichsgebiets- und Fremdbeitragszeiten werden dagegen nur in einem bestimmten Entgeltpunkteverhältnis herangezogen. Der Zuschlag wird nicht ermittelt aus Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz und aus Berücksichtigungszeiten außerhalb des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland.

2. Den Deutschen gleichgestellte Ausländer

- 2.1 Durch Sozialversicherungsabkommen oder zwischenstaatliche Verträge werden die von diesen Vereinbarungen erfassten Ausländer im Allgemeinen den Deutschen gleichgestellt. Das bedeutet, dass ihnen die Rente in gleichem Umfang wie einem Deutschen gezahlt wird, soweit das anzuwendende Abkommen nicht etwas anderes bestimmt. Erfasst werden von diesen Regelungen Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) sowie Staatsangehörige der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat (Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Israel, der Bundesrepublik Jugoslawien, Japan, Kanada, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Polen, Schweiz, Slowenien, Türkei, Tunesien, Ungarn, USA). Die Gleichstellung mit einem Deutschen wirkt sich bei einem Teil der genannten Abkommen nur aus, wenn sich der berechnete Ausländer im anderen Vertragsstaat aufhält. Den Staatsangehörigen der genannten Staaten sind vielfach auch deren Hinterbliebene sowie Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention einschließlich des Protokolls zu dieser Konvention und Staatenlose im Sinne des New Yorker Übereinkommens sowie die Hinterbliebenen dieser Personen gleichgestellt (die Gleichstellung der Hinterbliebenen bezieht sich nur auf abgeleitete Rechte, wie z.B. Witwen- und Waisenrenten).
- 2.2 Weitere Sonderregelungen gelten für Staatsangehörige der Vertragsstaaten, für die das „Vorläufige Europäische Abkommen vom 11.12.1953 über die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zu Gunsten der Hinterbliebenen“ verbindlich ist. Dieses Abkommen gilt bisher für Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien, die Türkei und Zypern. An Angehörige der genannten Vertragsstaaten, die sich in einem dieser Staaten aufhalten, wird die Rente grundsätzlich in demselben Umfang wie an deutsche Staatsangehörige im Ausland gezahlt, soweit nicht die besonderen Bestimmungen nach 2.1 maßgebend sind. Bei Renten

wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gilt das vorher Gesagte jedoch nur, wenn sich der Berechtigte vor und während der ersten Feststellung der zur Erwerbsminderung führenden Erkrankung im Bundesgebiet gewöhnlich aufgehalten hat.

Es würde den Rahmen dieser Information überschreiten, die Auswirkungen der einzelnen über- und zwischenstaatlichen Regelungen vollständig darzustellen. Soweit Sie hierzu weitere Auskünfte benötigen, fordern Sie bitte die BfA-Information über das betreffende Abkommen (siehe Abschnitt „Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe“) an oder wenden Sie sich mit einer entsprechenden Anfrage unter Angabe näherer Einzelheiten (u.a. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsland) an die BfA.

Die Auslandsrente für Ausländer

1. Allgemeines zur Berechnung

Die Prüfung der jeweiligen Wartezeit erfolgt wie bei einem Aufenthalt im Inland aus sämtlichen anrechenbaren Zeiten. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt „Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland“, Ziffer 2. verwiesen. Anders verhält es sich mit der Feststellung der persönlichen Entgeltpunkte.

Diese werden ausschließlich aus

- Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
- Zuschlägen an Entgeltpunkten für einen durchgeführten Versorgungsausgleich,
- Zuschlägen an Entgeltpunkten zum Ausgleich des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente, aus geringfügiger Beschäftigung, aus Wertguthaben, die nicht im Rahmen einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden konnten, und für Witwen- und Witwerrenten bei Kindererziehung,
- Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, soweit sie auf Bundesgebiets-Beitragszeiten entfallen,

ermittelt. Für die Berechnung des Zuschlags bei Waisenrenten werden allein Bundesgebiets-Beitragszeiten herangezogen. Die nach den vorstehenden Ausführungen ermittelten Entgeltpunkte werden **nur in einem Umfang von 70 %** berücksichtigt.

Aus Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb des Bundesgebietes (siehe Abschnitt „Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland“, Ziffer 2.1), Beschäftigungszeiten und beitragsfreie Zeiten ist die Auslandsrente dagegen nicht zu ermitteln. Das gilt auch dann, wenn eine Rente für eine ausländische Hinterbliebene eines Deutschen festzustellen ist.

2. Darstellung der Berechnung

Zum besseren Verständnis wollen wir Ihnen die Berechnung der Auslandsrente ebenfalls an einem Beispiel veranschaulichen.

Angenommen, es sind folgende rentenrechtliche Zeiten in Ihrer Rente zu berücksichtigen:

von 1944 bis 1948	=	4,5000	Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst und Gefangenschaft)
von 1950 bis 1967	=	17,0000	Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz
von 1970 bis 1980	=	11,0000	Entgeltpunkte für Bundesgebiets- Beiträge in Köln
insgesamt:		<u>32,5000</u>	Entgeltpunkte

Die Inlandsrente würde unter Anwendung des ab Januar 2002 geltenden aktuellen Rentenwertes von 25,31406 EUR ($25,31406 \times 32,5000$) = 822,71 EUR betragen.

Bei der Auslandsrente sind zu berücksichtigen:

Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge	=	11,0000
Davon 70 %	=	7,7000

Die Auslandsrente beträgt somit ($25,31406 \times 7,7000$) = 194,92 EUR.

3. Beitragerstattung

Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung **nicht** berechtigt sind, können die Erstattung ihrer Beiträge beantragen, und zwar auch dann, wenn sie die Wartezeit für einen Rentenanspruch bereits erfüllt haben. Der Erstattungsanspruch kann regelmäßig jedoch erst nach Ablauf von 24 Kalendermonaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in Deutschland beantragt werden. Nähere Ausführungen hierzu enthält die BfA-Information Nr. 26 – Die Beitragerstattung in das Ausland.

Auswanderung als Rentner

Die Ausführungen im Abschnitt „Die Auslandsrente für Deutsche und den Deutschen gleichgestellte Ausländer“ und „Die Auslandsrente für Ausländer“ gelten auch für Berechtigte, die vor der Verlegung des dauernden Aufenthalts in das Ausland bereits eine Rente im Inland bezogen haben. Frühere günstigere Regelungen für Rentner, die

eine Weiterzahlung der Rente aus sämtlichen Beiträgen vorsahen, und zwar unabhängig davon, in welchen Gebieten diese Beiträge erworben wurden, sind weggefallen. Eine ungekürzte Weiterzahlung der Inlandsrente ist bei einer Verlegung des Aufenthalts in das Ausland nur möglich, wenn der Rentner sämtliche Beitragszeiten im Inland zurückgelegt hat. Es kann aber auch in diesen Fällen zu einer Rentenminderung kommen, wenn der Rentenempfänger Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern zurückgelegt hat. Bei Versicherten, die sich am 18.05.1990 gewöhnlich in den alten Bundesländern aufhielten, werden diese Zeiten nach dem Rentenniveau in den alten Bundesländern bewertet. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland werden sie aber nur noch nach dem Rentenniveau der neuen Bundesländer berücksichtigt. Verlegt ein Rentner als Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland, steht ihm die Rente darüber hinaus nicht mehr aus Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten und außerdem nur mit einem dreißigprozentigen Abschlag zu.

Ferner können sich Einschränkungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. wegen Erwerbsminderung ergeben. Die Zahlung dieser Renten ist einzustellen, wenn sie nur unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in der Bundesrepublik Deutschland geleistet worden sind. Wandert ein Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, die wegen des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes gezahlt wird, in das Ausland aus, geht der Rentenanspruch mit der Auswanderung verloren. Kommt allerdings unter Außerachtlassung des Teilzeitarbeitsmarktes eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Betracht, so ist diese zu leisten (Näheres hierzu auch im Abschnitt „Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland“, Ziffer 1.1).

Die Zahlung eines in der Inlandsrente enthaltenen Beitragszuschusses zu den Aufwendungen für die Kranken- / Pflegeversicherung und eines Kinderzuschusses zu einer Versichertenrente wird bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland eingestellt.

Hinweis

Sollten Sie als Rentner beabsichtigen, in das Ausland auszuwandern, so empfehlen wir Ihnen dringend, sich rechtzeitig (in der Regel vier Monate) vor der Auswanderung über die Höhe Ihrer Auslandsrente zu informieren.

Besondere Ermessensleistungen für Verfolgte des Nationalsozialismus und ihre Hinterbliebenen

1. Allgemeines

Für Verfolgte, die das Deutsche Reich oder die in das Deutsche Reich in den Jahren 1938 und 1939 eingegliederten Gebiete bzw. das Protektorat Böhmen und Mähren bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verfolgungsbedingt verlassen haben, gelten besondere Regelungen. Ihnen kann die Rente, in der allerdings Beiträge nach dem Fremdrentengesetz nur in bestimmten Fällen und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz überhaupt nicht abgegolten werden können, wie bei einem Aufenthalt im Inland gezahlt werden. Zum begünstigten Personenkreis gehören jedoch nicht die Verfolgten, die diese Gebiete zwar verfolgungsbedingt verlassen haben, jedoch nach dem Ende der NS-Herrschaft zurückgekehrt und dann erst erneut nach den im Gesetz bestimmten Stichtagen ausgewandert sind.

2. Berechtigter Personenkreis und Umfang der Zahlung

Nach den Bestimmungen des WGSVG steht folgenden Personen eine Ermessensleistung in das Ausland zu:

- 2.1 Verfolgten, die zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 das Gebiet des Deutschen Reichs **nach seinem jeweiligen Stand** oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu entziehen oder in diese Gebiete aus den gleichen Gründen nicht zurückkehren konnten,
- 2.2 Verfolgten, die nach dem 08.05.1945 und vor dem 01.01.1950 das Gebiet des Deutschen Reichs **nach dem Stande vom 31.12.1937** oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben,
- 2.3 anerkannten vertriebenen Verfolgten i.S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die die in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiete einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren bis zum **08.05.1945** verlassen haben,

- 2.4 vertriebenen Verfolgten aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten und aus dem ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren, die nur deswegen nicht als Vertriebene i.S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, die aber dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehören,
- 2.5 Verfolgten, die als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige am 08.05.1945 in den dem Deutschen Reich in den Jahren 1938 und 1939 eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und diese Gebiete vor dem **01.01.1950** verlassen haben (soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit ankommt, genügt es, wenn diese Personen im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben),
- 2.6 Hinterbliebenen der in Ziffern 2.1 - 2.5 genannten Personen.

3. Zahlungsumfang

Bei der Auslandsrente der unter Ziffern 2.1 - 2.6 genannten Personen sind neben den Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beiträge und Reichsgebiets-Beiträge auch die Entgeltpunkte für bestimmte Fremdbeiträge zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um Beiträge, die zwar in einer fremden Rentenversicherung zurückgelegt wurden, jedoch später in die reichsgesetzliche deutsche Rentenversicherung übernommen worden sind (z.B. Beiträge im früheren Sudetenland und in den eingegliederten deutschen Ostgebieten).

Bei den in Ziffern 2.3 - 2.5 genannten Berechtigten und deren Hinterbliebenen werden Entgeltpunkte darüber hinaus auch aus Beitragszeiten nach dem Fremdreten-gesetz ermittelt, wenn Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Versicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren. Deckungsmittel auf die deutsche Rentenversicherung hatten beispielsweise die Versicherungsträger in der ehemaligen Tschechoslowakei (z.B. die Allgemeine Pensionsanstalt Prag) zu übertragen. Ausgenommen hiervon waren lediglich einige Ersatzinstitute.

Näheres hierzu teilt die BfA auf Anfrage mit.

Durchführung der Rentenzahlung

1. Während des Auslandsaufenthalts kann die zustehende Rente nach Wahl des Berechtigten
 - a) auf ein Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) im Bundesgebiet überwiesen
oder
 - b) an den Berechtigten selbst oder an eine von ihm angegebene Bank im Ausland transferiert werden.

Soweit jedoch mit einem Staat (Bulgarien, Niederlande) eine bestimmte Zahlungsweise vereinbart worden ist, so ist diese vorrangig.

Die BfA ist verpflichtet, einmal im Jahr nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Die BfA tut dies, indem sie über die Deutsche Post AG, die Zahlstelle für Auslandsrenten ist, eine vorbereitete Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung versendet. Die Bescheinigung muss an die Deutsche Post AG - Niederlassung RENTEN SERVICE -, Postfach 27 00 03, 13500 Berlin* - zurückgesandt werden.

Wenn die geforderten Bescheinigungen zu den festgesetzten Terminen nicht eingehen, muss die Zahlung der Rente einstweilen eingestellt werden.

2. Bei vorübergehendem Aufenthalt des Rentenberechtigten im Ausland (z.B. Besuchs- oder Urlaubsreisen, Studienaufenthalt) wird die Rente grundsätzlich in der bisherigen Weise weitergezahlt.

Beantragt jedoch ein Rentenberechtigter eine andere Zahlungsart, so kann die Rente nach den geltenden deutschen Devisenvorschriften auf ein Konto des Rentenberechtigten bei einem innerdeutschen Geldinstitut überwiesen werden (z.B. Spar- und Bankkonto). Eine Transferierung der Rente in das Ausland auf Antrag ist nicht ausgeschlossen.

* Zuständig bei Aufenthalt in den Niederlanden ist die Deutsche Post AG - Niederlassung RENTEN SERVICE -, Postfach 50 20 10, 70369 Stuttgart

Für die Weiterzahlung der Rente während des Auslandsaufenthalts sind uns einzusenden:

- a) eine Erklärung über die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts und ggf. ein Nachweis über die aktuelle Staatsangehörigkeit,
- b) eine eigenhändig unterschriebene Erklärung nach vorgeschriebenem Muster über die gewünschte Zahlungsart.

Wird der gewünschte Aufenthalt im Inland aufgegeben und die Überweisung der Rente auf ein Konto bei einem innerdeutschen Geldinstitut oder die Transferierung in das Ausland gewünscht, so ist gleichfalls die unter b) aufgeführte Erklärung nach dem vorgeschriebenen Muster auszufüllen und eigenhändig unterschrieben einzusenden.

Behalten Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt die bisherige Zahlungsform der Rente bei, empfehlen wir denjenigen Rentnern, denen ein Rentenscheck durch die Post ins Haus gesandt wird, dafür Sorge zu tragen, dass der Rentenscheck nicht missbräuchlich verwandt werden kann.

Besondere Bestimmungen für Rentenbezieher

1. Der Umzug der Rentenberechtigten in das Ausland begründet keinen Anspruch auf eine Rentenabfindung.
2. Die Rentnerkrankensversicherung / Pflegeversicherung entfällt regelmäßig für Rentenberechtigte im Ausland. Etwas anderes kann sich nur ergeben, wenn über- oder zwischenstaatliche Verträge bzw. Sozialversicherungsabkommen eine Rentnerkrankensversicherung vorsehen oder die Zahlung eines Beitragszuschusses zulassen. Näheres teilt die BfA auf Anfrage mit.
3. Jede Änderung des Aufenthaltsortes, der Staatsangehörigkeit und der Familienverhältnisse ist der BfA sofort mitzuteilen.
4. Rentner, die eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, müssen auch für die Dauer des Auslandsaufenthaltes damit rechnen, dass sie nachuntersucht werden. Entzieht sich ein Berechtigter ohne Grund einer Nachuntersuchung oder ärztlichen Beobachtung, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise auf Zeit entzogen werden.

5. Die Rente fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Rentenberechtigte stirbt oder der Empfänger von Witwen- bzw. Witwerrente wieder heiratet oder die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Waisenrenten, die über das 18. Lebensjahr hinaus weitergezahlt werden, fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung (siehe BfA-Information Nr. 7 „Waisenrente“) wegfallen.
6. Rentenbeträge dürfen nicht zu Unrecht empfangen werden; überzahlte Beträge sind gegebenenfalls zurückzuzahlen.
7. Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland kann die Rente auf Wunsch auch nachträglich in einer Summe nach der Rückkehr gezahlt werden.
8. Nach der Wiedereinreise in das Bundesgebiet ist der BfA durch eine amtliche Bescheinigung oder auf Grund des Reisepasses der **Tag der Wiedereinreise** nachzuweisen und die neue Wohnanschrift anzugeben, damit die Rente in der für das Inland maßgeblichen Höhe angewiesen werden kann.
9. Beauftragte oder Vertreter, die die Belange der im Ausland weilenden Berechtigten gegenüber der BfA wahrnehmen, müssen eine von dem Berechtigten ausgestellte, amtlich beglaubigte Vollmacht vorlegen.

Mitteilungspflicht und einzureichende Unterlagen für Rentenbezieher

Zur Vermeidung von Nachteilen hat der Rentenberechtigte vor dem Verlassen des Bundesgebietes in der Regel vier Monate vor der Auswanderung Folgendes zu beachten:

Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist

- a) die Auslandsanschrift mitzuteilen, sobald sie bekannt ist,
- b) der gewünschte Zahlungsweg anzugeben,
- c) die Staatsangehörigkeit durch eine amtlich beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen (auch für rentenberechtigte Waisen), desgleichen **nach** der Ausreise der Ausreisetag aus dem Bundesgebiet laut Reisepass,
- d) der Ausreisetag und die voraussichtliche Dauer des Auslandsaufenthaltes mitzuteilen. Die Deutsche Post AG, Niederlassung RENTEN SERVICE ist hiervon ebenfalls zu unterrichten.